es in unserer Sprache nachzubilden, gewiß nur eine Uebersetzung anfertigen laffen, gewiß wird er sich nicht selbst Concurrenz machen durch Beröffentlichung mehrerer. Wir werden also nur Eine Uebersetzung von einem fremden Meisterwerke haben, und sie wird unfehlbar schlecht sein: denn der Berleger, der zuerst das in Frage stehende Uebersetzungsrecht, dann das Honorar für die Uebersetzung selbst zu zahlen hat, wird dieselbe, man kann deffen sicher sein, wenn er keine Concurrenz zu fürchten hat, für einen so geringen Preis, als möglich ist, ansertigen laffen.

Befchmack ift, und daß er sich selber für bas in Frage stehende Werk interessirt, so wird er einen guten Uebersetzer für dasselbe suchen — aber wohlverstanden, immer nur Einen; b. h. eine einzige Uebersetzung, selbst von einem talentvollen Manne gemacht, wird immer eine mangelhafte Uebersetzung sein, weil eine gute nur nach anderen, die ihr vorausgegangen, gemacht werden kann. Wenn das Decket vom 28. März 1852 stets eristirt hätte, so würden wir nur eine einzige Uebersetzung von Homer, Birgil, Shakspeare, Dante, Milton, Don Quirote und zwar eine mansgelhafte haben. Das ist nun der Zustand, in den wir mit neueren Meisterwerken in einer fremden Sprache gerathen, wenn jenes

Decret nicht geandert wird."

Man wird hieraus ersehen, wie das geistige Eigenthumsstecht, in zu individueller Form gefaßt, wieder zum Uebersehungssmonopol wird und zu einer Ungerechtigkeit gegen das Talent, gegen das Publicum führt. Ein talentvoller Mensch, der sich vielsleicht aus reiner Liebe zu des fremden Dichters Werke in dassselbe geistig vertieft hat, und alle Mühe auswendet, dasselbe treu und im ganzen Umfange in seiner Muttersprache wieder zu geben, darf diese Uebersehung nicht veröffentlichen, weil eine vielleicht oberstächliche, schlechte Industries Arbeit bereits das Monopol hat, gelesen werden zu muffen. Wir haben in diesen Blättern auch bereits vielfach auf das Widersinnige und Nachtheilige solcher gesehlichen Bestimmungen über das Recht der Autoren auf die Uebersehung ihrer Werke in fremde Sprachen aufmerksfam gemacht.

Dr. Charpentier beklagt diefen Buftand in Bezug auf die frangofische Literatur auf das bitterfte. Dieselbe habe fremden Einfluß, fremde Ideen dringend nothig; nur dadurch, daß ders felbe vor langerer Zeit so umfangreich gewesen, habe fich Frank-

reich aufs neue befruchtet.

"Frankreich wuchs moralisch und die allgemeine Civilisation erweiterte sich. Heutzutage wird der franzosische Geist, leingespfercht wie der chinesische, steril. Runst, Literatur werden jeden Tag schwächer und eilen dem Berfalle zu. Einige wenige Mansner, die letten Bertreter der großen geistigen Bewegung, die vor etwa 30 Jahren in Frankreich unter der Einwirkung der fremden Literaturen vor sich ging, halten sich noch wacker aufrecht, aber fast isolirt und von dem Stillschweigen eingesschüchtert, das um sie herrscht. Kein einziges wirklich bedeutens des und originales Werk kommt zum Vorschein.

"Der einzige Literaturzweig, der in Frankreich noch nicht verfallen, ift die Kritik, weil sie am wenigsten schöpferische Kraft bedarf und auch weil die deutsche Gelehrsamkeit und Philosophie ihr bis dahin unbekannte Tiefen aufgedeckt hat."

In einem weiteren Abschnitte wird über die Wirkungen und Gefahren ber perpetuirlichen Dauer des Berlagsrechts gehandelt und behauptet, daß der Autor durch fie keinen Centime gewinnen wurde. Die Schriftsteller, welche fie heutzutage mit so viel Eifer vertheidigten, ließen fich von einer Fata Morgana tauschen.

Einen bedeutenden Theil des noch Folgenden nimmt die Do- lemit gegen ben Berleger Begel und das Spftem desfelben ein,

welches ein absolutes Eigenthumsrecht der Schriftsteller anerkennen will. Ebenso werden die Ansichten eines andern Verlegers en gros, Hachette, kritisirt und viele Einzelnheiten des französisschen Buchhandels besprochen, die für den Geschäftsmann viels fach intereffant sein mögen, auf die wir hier aber nicht näher einsgehen können. Angesügt ist ein Schlußwort und ein Vorschlag zu einem Gesehentwurf, der auf dem funfzigiährigen Termine beruht, welchen man zu Brüssel für gut befunden — nämlich vom Tode des Verfassers an gerechnet. Er handelt vom Rechte der Autoren, den nachgelassenen Werken, den Uebersegungen (die freigegeben werden, wenn der fremde Verfasser nach zwei Jahren eine französische Uebersegung nicht veranlaßt hat), dem Nachsbrucke und dem Geschwornengericht über Nachdruck.

Das Buchelchen von Firmin Didot "Bemerkungen, ber Commission für literarisches und kunstlerisches Eigenthum einsgereicht," ist weniger eingehend in die Sache, und behandelt die Frage mehr vom positiven Standpunkte des Geschäfts. Didot pruft die Frage kurz unter drei Gesichtspunkten:

1) zeitlich begrengtes Gigenthum,

2) ftetes, jum Vortheile der Familien monopolifirtes Eigen=

3) stetes Eigenthum mit freier Concurrenz verbunden. Das zeitlich begrenzte Eigenthum hat zwei Systeme; ein Spstem

a. bestimmt durch ben Tod bes Berfaffers,

b. burch das Datum ber erften Beroffentlichung.

Ersteres ift das praktischere. Man hat die Termine nach den einzelnen Gesetzgebungen von funf Jahren an bis 50 Jahre; 5 Jahre Chili; 7 England; 10 Brafilien, Merico; 12 Kirchensstaat; 14 Benezuela; 15 Sardinien; 20 Belgien, Holland, Schweden; 30 Frankreich, Preußen Desterreich, Danemark, Portugal, dreißig deutsche Staaten; 50 Spanien und Rufland.

Das zweite Spftem ift angenommen in Griechenland (15 Jahre von der ersten Beröffentlichung an), in den Bereinigten Staaten (28 Jahre, mit Berlangerung auf 42 Jahre beim Leben des Autors), in der Schweiz (dreißig Jahre im Fall, wenn es der Autor nicht überlebt; sonst aber lebenslänglich), in England (42 Jahre von der ersten Beröffentlichung an, 7 Jahre nach des Berf. Tode).

Auch Hr. Dibot erkennt das literarische Eigenthum als ein absonderliches, suigeneris an, auf das man nicht die Definitionen des gewöhnlichen materiellen Eigenthumsrechtes anwenden durse. Wollte man consequent sein, so mußte man ein solches literarissches, Eigenthumsrecht" vererben lassen, wie jedes andere, und, um die richtige Erbsolge zu sichern, Majorate mit dem Borrechte der Erstgeburt schaffen. So kann es kommen, daß in zweihuns dert Jahren das Eigenthumsrecht an die Werke eines berühmten Dichters hundert und mehr Personen angehörte, die alle ein Wort bei der Veröffentlichung, bei einer neuen Ausgabe mit zu sprechen haben wurden. Welche Streitigkeiten, welche Prozesse waren da möglich!

Dier erfahren wir endlich auch Raheres über bas "Système Hetzel", bas charakterifirt wird als "stetes Eigenthum, combinirt mit der freien Concurrenz". — Es läuft auf eine Bersteuerung jedes Abdruckes an die Erben hinaus. Fünf Jahre nach dem Tode eines Autors soll sein Buch dem Publicum ganz anheims fallen; jeder Berleger, der es dann drucken will, meldet bei einem eigens dazu eingerichteten Centrals Bureau zu Paris die Zahl der Eremplare, die er abziehen lassen will, an; von denselben zahlt er dann eine Absindung von 2 bis 3 Procent zum Besten der bestheiligten Erben.

Dr. Didot fpricht fich uber diefen Plan weit gunftiger aus,